

Für das Werfen oder Festhalten der Thiere hat der Thierbesitzer die nöthigen Gehülfen zu stellen.

Bei Feststellung der Ansätze bei hier nicht ausgeführten thierärztlichen Berrichtungen ist, soweit nicht die Gebührensätze für thierärztliche Berrichtungen in polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten vom 1. März 1882 Anhaltspunkte giebt, nach analogen oder gleichwerthigen Arbeiten zu urtheilen.

Nr. 73. Verordnung,

die Waffenprüfungsanstalt für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 12. August 1892.

Im Anschluß an das Reichsgesetz vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109), betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen, und an die mit Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (R.-G.-Bl. S. 674) erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze wird von den Ministerien des Innern und des Krieges Folgendes verordnet:

§ 1. Zu Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen ist in Verbindung mit der Zeughaus-Büchsenmacher-Werkstätte des Artilleriedepots Dresden eine Prüfungsanstalt für das Königreich Sachsen errichtet worden unter dem Namen:

„Königlich Sächsische Waffenprüfungsanstalt, Dresden-Albertstadt, Arsenal.“

§ 2. Vorstand dieser Anstalt ist der jedesmalige Inspizient der Handwaffen.

Der Vorstand wird in Behinderungsfällen durch den Artillerie-Offizier vom Platz in Dresden vertreten.

§ 3. Zu Vornahme der Prüfungen wird dem Anstaltsvorstande ein Zeughaus-Büchsenmacher, in der Regel der älteste, und die erforderliche Anzahl von Arbeitern des Artilleriedepots beigegeben.

§ 4. Alle Gesuche, die sich auf die Prüfung von Handfeuerwaffen beziehen, sind an die oben genannte Anstalt zu richten. Die Gesuche müssen alle in den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 5. Jeder eine Waffenprüfung Nachsuchende erhält von der Prüfungsanstalt eine Benachrichtigung, an welchem Tage die betreffenden Waffen einzusenden sind, sowie wann und wo die Prüfung stattfindet. Der Nachsuchende ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.